



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

(Fassung Oktober 2007)

### Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

#### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

##### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

##### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muß den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

##### (3) Abwicklung

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

#### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

##### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

##### (2) Verarbeitung von Aufträgen

In Überweisungsaufträgen enthaltene persönliche Daten des Kunden werden von der Bank und anderen spezialisierten Gesellschaften wie z.B. SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Eine solche Verarbeitung kann durch Stellen in anderen europäischen Ländern und den USA in Übereinstimmung mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Dies kann zur Folge haben, dass US – Behörden zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung berechtigt sind, Zugriff auf solche persönliche Daten von den betreffenden Verarbeitungsstellen zu verlangen. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, eine Überweisung oder eine andere Transaktion vorzunehmen, ist darin auch die Zustimmung des Kunden enthalten, alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendigen Datenbestandteile außerhalb von Luxemburg zu verarbeiten.



### **(3) Bankauskunft**

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditanspruchnahmen werden nicht gemacht.

### **(4) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft**

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

### **(5) Empfänger von Bankauskünften**

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

## **3. Urkunden**

Werden der Bank Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei grober Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist.

Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

## **4. Unterschrift**

### **(1) Unterschriftsprobe**

Die Inhaber sämtlicher in den Büchern der Bank geführten Konten sowie deren Beauftragten werden bei Eintritt der Geschäftsbeziehung mit der Bank gehalten, eine Unterschriftsprobe zu leisten.

In Bezug auf juristische Personen ist die zu hinterlegende Unterschriftsprobe entsprechend der Satzung oder gemäß einer gültig erfolgten Übertragung von Befugnissen von den für Bankangelegenheiten befugten Personen zu leisten.

In Bezug auf die Übereinstimmung der Unterschrift mit der hinterlegten Unterschriftsprobe, haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

Jegliche Änderung in der Art der Unterschrift durch einen Kontoinhaber oder seinen Beauftragten muß mit der Hinterlegung einer neuen Unterschriftsprobe bei der Bank einhergehen, ohne daß die letztere für jegliche Schäden, die mit der Nichtübereinstimmung mit der ursprünglich bei der Bank eingereichten Unterschriftsproben verbunden sind, haftbar gemacht werden kann.



## **(2) Elektronische Unterschrift**

Für die Art von Geschäftsvorgängen, bei denen die eigenhändig Unterschrift durch Eingabe einer geheimen und persönlichen Identifikationsnummer (oder einer sonstigen technischen Identifikationsmodalität) ersetzt wurde, kann die besagte Geheimnummer als elektronische Unterschrift, gemäß Artikel 1322-1 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, wertgleich mit der eigenhändigen Unterschrift des Kontoinhabers geltend gemacht werden. Der Kontoinhaber, dem eine solche Nummer zugewiesen wird, verpflichtet sich, diese geheimzuhalten, so daß Dritte keinen Zugriff darauf haben.

Der Kontoinhaber haftet gegenüber der Bank für direkte oder indirekte Folgen des Bekanntwerdens seiner persönlichen Identifikationsnummer. Er haftet für jeglichen Mißbrauch dieser elektronischen Unterschrift und hält die Bank frei von jeglichem sich daraus ergebenden Schaden und ist ihr gegenüber dafür schadenersatzpflichtig.

## **5. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden**

### **(1) Haftungsgrundsätze**

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### **(2) Weitergeleitete Aufträge**

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, daß die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, daß sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### **(3) Störung des Betriebs**

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.



## **6. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis**

### **(1) Konteneinheit**

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluß festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/-depots.

### **(2) Aufrechnungsbefugnis der Bank**

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 20 Absatz 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 6 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

### **(3) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden**

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **(4) Konnexität der Geschäftsvorfälle**

Bank und Kunde sind sich darin einig, daß alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## **7. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, daß der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## **8. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand**

### **(1) Geltung luxemburgischen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.



## **(2) Gerichtsstand**

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

## **Kontoführung**

### **9. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)**

#### **(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 6 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluß entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### **(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muß dann aber beweisen, daß zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### **10. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**

#### **(1) Vor Rechnungsabschluß**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluß durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, daß er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

#### **(2) Nach Rechnungsabschluß**

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluß fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

#### **(3) Information des Kunden**

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.



## 11. Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, daß die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluß erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Schecks und Lastschriften

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

## 12. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.



### **(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **13. Mitwirkungspflichten des Kunden**

#### **(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, daß der Kunde der Bankänderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

#### **(2) Auftragsform**

Die Bank kann ihren Kunden diverse Formulare zur Verfügung stellen, die für die Auftragserteilung an die Bank zu verwenden sind. Ohne jegliche Verpflichtung hierzu, kann sich die Bank dennoch bereit erklären, Aufträge auszuführen, die ihr durch etwaige Übergabe eines formlosen Anschreibens erteilt wurden.

Die Bank kann sich dazu bereit erklären, gemäß beidseitiger, besonderer Vereinbarung, die Aufträge ihrer Kunden via elektronischer Datenübermittlung, Telefon, Telegramm, Telex, Fax Teleinformatik oder durch jegliche andere Kommunikationsmittel entgegenzunehmen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführungsart aller, durch ihre Kunden erteilten Zahlungs- und Überweisungsaufträge festzusetzen (Barzahlung, Versendung von Geldern, Überweisungen, Schecks oder jede andere Zahlungsart, die als normaler, banktechnischer Vorgang angesehen werden kann).



### **(3) Klarheit von Aufträgen**

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### **(4) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit**

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig (zum Beispiel weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muß), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muß dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### **(5) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### **(6) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muß er die Bank unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).



## Kosten der Bankdienstleistungen

### 14. Zinsen, Entgelte und Auslagen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, das dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

#### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

#### (3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

#### (4) Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### (5) Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).



## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

#### (2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß der Kunde keine oder ausschließlich im einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

#### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 20 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### 16. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

#### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, daß die Bank ein Pfandrecht an den Inhaberpapieren, Wertpapieren, Guthaben, Geldforderungen oder Handelswechsel, erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, daß das im Namen des Kunden eröffnete Konto, auf dem die vorerwähnten Guthaben verbucht sind, ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto-/depot darstellt.

#### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.



### **(3) Zins- und Gewinnanteilscheine**

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## **17. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

### **(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

### **(2) Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

### **(3) Sondervereinbarungen**

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## **18. Verwertung von Sicherheiten**

### **(1) Wahlrecht der Bank**

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

### **(2) Verwertung von Wertpapieren**

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank nach Einhaltung einer durch Einschreibebrief angekündigten Frist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem drohenden Kursverlust, auch nach einer kürzeren Frist, die jedoch mindestens zwei Tage betragen muß, die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten.

Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Bank sie an der Börse zum geltenden Preis durch eine von ihr bestimmte, zugelassene Person oder einen zuständigen Beamten verkaufen lassen.



## Kündigung

### 19. Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### 20. Kündigungsrechte der Bank

#### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

#### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

#### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 15 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.



#### **(4) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 6 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### **Schutz der Einlagen**

#### **21. Einlagensicherung**

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsvereins (»Association Pour La Garantie Des Dépôts Luxembourg«-AGDL) der in der Luxemburger Banken-Vereinigung (»Association des Banques et Banquiers Luxembourg«-ABBL) zusammengeschlossenen Banken (im folgenden »Einlagensicherungsverein« genannt). Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsverein oder einem von ihm Beauftragten alle im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(Fassung Oktober 2007)



---

## Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

---

(Fassung Oktober 2007)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«). Für Börsentermingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Börsentermingeschäfte).

### Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entweder als Kommissionärin ausführen (Nrn. 1-8) oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen (Nr. 9).

#### 1. Ausführungsgrundsätze / Interessenkonflikte

##### (1) Ausführungsgrundsätze

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

##### (2) Interessenkonflikte

Der Kunde erkennt an, dass für die Bank bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften in seinem Auftrag potentielle Interessenkonflikte entstehen können. Einzelheiten können der Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten in der Freie Internationale Sparkasse S.A. entnommen werden.

### Kommissionsgeschäfte

#### 2. Ausführung des Kommissionsauftrages

##### (1) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.



## **(2) Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

## **(3) Unterrichtung**

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

## **(4) Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen**

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### **3. Festsetzung von Preisgrenzen**

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### **4. Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen**

#### **(1) Preislich unlimitierte Aufträge**

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Handelstag.

#### **(2) Preislich limitierte Aufträge**

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zu dem nach der jeweils geltenden Usance letztmöglichen Datum, jedoch längstens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres gültig. Der Kunde kann eine kürzere Befristung des Auftrages vorgeben. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten, soweit es sich nicht um einen tagesgültig erteilten Auftrag handelt oder der Auftrag taggleich ausgeführt worden ist.

#### **(3) Tagesgültige Aufträge**

Ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.



## **5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten**

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt werden, werden von der Bank unverzüglich zur Ausführung weitergeleitet. In allen anderen Fällen ist die Bank berechtigt, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erst am letzten Weisungstermin zur Ausführung weiterzuleiten. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten bestimmt sich nach den maßgeblichen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1 dieser Sonderbedingungen.

## **6. Erlöschen laufender Aufträge**

### **(1) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kursaussetzung**

Bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder Kursaussetzungen (Preisfeststellung unterbleibt wegen besonderer Umstände auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung) erlöschen nicht ausgeführte Kundenaufträge, sofern sich dies aus den maßgeblichen Usancen des zur Ausführung vorgesehenen Ausführungsplatzes ergibt.

### **(2) Benachrichtigung**

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## **7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes**

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

## **8. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften**

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## **Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Bank**

### **9. Festpreisgeschäfte**

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).



## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10. Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vorsehen.

### 11. Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg

Bei der Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Soweit Wertpapiere nicht sammelverwahrt werden, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft.

### 12. Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

#### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere außerhalb des Großherzogtums Luxemburg an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes Wertpapiere verkauft, die im Großherzogtum Luxemburg weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Großherzogtum Luxemburg börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb des Großherzogtums Luxemburg angeschafft werden.

#### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird mit der Verwahrung der im Ausland angeschafften Wertpapiere einen anderen Verwahrer im Ausland beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift.



#### **(4) Deckungsbestand**

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Gutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### **(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### **Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung**

#### **13. Depotauszug**

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

#### **14. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung**

##### **(1) Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung**

Die Verpflichtung für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragschein sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit obliegt dem Verwahrer. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung)

##### **(2) Gutschrift unter Vorbehalt**

Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil-, und Ertragschein sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind.

##### **(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen**

Bei einer Auslosung oder vorzeitigen Rückzahlung von verwahrten Wertpapieren überwacht die Bank den Zeitpunkt anhand der Informationen, die sie von dem jeweiligen Verwahrer oder Zwischenverwahrer erhält.

Bei einer Auslosung oder vorzeitigen Rückzahlung von verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.



#### **(4) Einlösung in fremder Währung**

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag dem Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde mit der Bank keine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

### **15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen**

#### **(1) Bezugsrechte**

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn ihr hierüber eine Information des Verwahrers oder Zwischenverwahrers zugegangen ist. Soweit die Bank bis zum letzten Weisungstermin keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden Bezugsrechte bestens verkaufen oder gemäß den im jeweiligen Land geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### **(2) Options- und Wandlungsrechte**

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn ihr eine Information des Verwahrers oder Zwischenverwahrers über den Verfalltag zugegangen ist.

### **16. Weitergabe von Nachrichten**

Werden der Bank Informationen, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, vom Emittenten übermittelt oder erhält die Bank solche Informationen von dem Verwahrer oder Zwischenverwahrer, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Mißverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.



## **17. Vorbehalt und Stornorecht der Bank**

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Wertpapiere nicht von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind.

Fehlerhafte Gutschriften von Wertpapieren (z.B. infolge einer falschen Depotnummer) darf die Bank bis zum nächsten Jahresabschluss durch eine Belastungsbuchung der jeweiligen Position rückgängig machen, soweit der Kunde die Gutschrift ohne Rechtsgrund erhalten hat (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er über die Position verfügt hat.

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Jahresabschluss fest und steht ihr ein Rückforderungsanspruch auf die betreffende Position gegen den Kunden zu, so wird sie das Depot mit dieser Position belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank die Position dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückforderungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno – und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

## **18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**

### **(1) Urkundenumtausch**

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### **(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## **19. Haftung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.



## **20. Sonstiges**

### **(1) Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder ein Kunde von der Bank im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Die Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, ist der Kunde verpflichtet die Bank zu beauftragen, die Offenlegung zu veranlassen.

### **(2) US – Personen**

Ist oder wird ein Kunde steuerpflichtig im Sinne der maßgeblichen Steuervorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (US – Person) und hat der Kunde der Bank keine Ermächtigung erteilt, den maßgeblichen US – Steuerbehörden Auskünfte zu seiner Person und seinem Wertpapierdepot zu erteilen, ist die Bank berechtigt, auf dem Wertpapierdepot des Kunden verbuchte US – Wertpapiere für Rechnung des Kunden zu verkaufen, auch wenn ihr dafür kein entsprechender Auftrag des Kunden vorliegt. Die Bank wird bei dem Verkauf auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### **(3) Einlieferung / Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland, wird ihm eine Wertpapiergutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



---

## Sonderbedingungen für den Handel von Devisen und Sorten

---

(Fassung Oktober 2007)

### 1. Ausführungsart und Abrechnung

(1) Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten grundsätzlich als Eigenhändler aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde und die Bank ausdrücklich eine besondere Ausführungsart vereinbart haben. Die Bank ist jedoch berechtigt, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten auch als Kommissionär auszuführen. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Bank auch nur teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.

(2) Die vorbezeichneten Ausführungsarten gelten unabhängig von der Fassung der Abrechnung oder einer gesonderten Ausführungsanzeige.

### 2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

(1) Die Bank wird einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Devisen oder Sorten gleichtägig ausführen, sofern dieser bei der Bank zu einer Zeit eingeht, zu welcher eine gleichtägige Ausführung im Rahmen des normalen Arbeitsablaufs der Bank möglich ist. Anderenfalls wird die Bank die Ausführung des Auftrages für den nächsten Bankarbeitstag vormerken.

(2) Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht. Aufträge zu Verkäufen darf sie auch dann ausführen, wenn dem Kunden entsprechende Werte bei ihr nicht zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Devisen oder Sorten haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### 3. Einwendungen des Kunden

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung oder Ausführungsanzeige hat der Kunde unverzüglich nach Zugang gegenüber der Bank zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Abrechnungen und Ausführungsanzeigen hinweisen.